

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid gemäß der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) vom 17.08.2021 in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung mit der Festlegung von Bereichen, in denen zusätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (mindestens sog. OP-Maske) angeordnet wird

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Absatz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) und dem § 3 Absatz 1 Nr. 3 der CoronaSchVO NRW sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgendes an:

- I. Es wird das Tragen einer medizinischen Maske (Mindeststandard: sog. OP-Maske) angeordnet für Personen, die die Verkehrsflächen der u. g. Bereiche nutzen oder sich in Anstellbereiche an Verkaufsständen einreihen. Das betrifft auch die Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes und die Fläche des Wochenmarktes.

Die Anordnung betrifft folgende Bereiche in der Zeit von 08.00 bis 23.00 Uhr:

Rathausplatz, Hochzeitsgärtchen zwischen dem Rathaus und den Häusern Altenaer Str. 1-3a, Sternplatz, Rosengarten, Jockuschstraße zwischen Wilhelmstraße und Wendefläche, Schillerstraße im Bereich der Fußgängerzone, Stern-gasse, Im Ort, Altenaer Straße im Bereich der Fußgängerzone, Wilhelmstraße vom Sternplatz bis zur Einmündung Schillerstraße, beide Fußgängerunterführungen von der Innenstadt zur Sauerfelder Straße, Knapper Straße im Bereich der Fußgängerzone.

Das Ablegen bzw. jede Form nicht ordnungsgemäßen Tragens der Mund-Nase-Bedeckung, insbesondere zum Rauchen, E-Dampf- bzw. Shisha-Konsum oder zur medizinisch nicht notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, ist untersagt. Dies gilt nicht für die Nutzung gastronomischer Außenangebote an Ort und Stelle. Ferner bleiben die weiteren Ausnahmetatbestände nach § 3 CoronaSchVO NRW unberührt.

- II. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 21.12.2021 außer Kraft.
- IV. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO NRW, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen u. a. insbesondere nach § 28 a IfSG, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Gemäß § 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG kann unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP 2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) eine hierzu erforderliche Maßnahme darstellen.

Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW ermöglicht das Land Nordrhein-Westfalen es den gem. § 6 Abs. 1 IfSBG NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, die Verpflichtung zum Tragen von mindestens medizinischen Masken (sog. OP-Maske) in Außenbereichen für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anzuordnen.

Zur Gefährdungslage:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für eine flächendeckende Impfung der Bevölkerung sowie die Entwicklung bzw. Zulassung weiterer Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung verbreiten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird die Maskenpflicht für Teile der Lüdenscheider Fußgängerzone angeordnet. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Das RKI weist für das Land Nordrhein-Westfalen eine steigende 7-Tage-Inzidenz von 274,2 aus. Die Hospitalisierungsrate liegt landesweit bei 4,37, die Impfquote bei 75,0. Für das Gebiet des Märkischen Kreises wird aktuell eine 7-Tage-Inzidenz von 288,0 aufgewiesen, für die Stadt Lüdenscheid sogar 325,4. Alle an die Stadt Lüdenscheid angrenzenden Gebiete der Nachbarstädte und -gemeinden weisen eine Inzidenz von über 200 auf. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichenden Zahl geimpfter bzw. immunisierter Personen die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheits-

systems, zumal auch geimpfte und immunisierte Personen das Corona-Virus noch weitergeben können. Öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese wie die hier betroffenen Bereiche regelmäßig gut genutzt bzw. besucht sind, auch von Personen aus anderen Teilen des Märkischen Kreises, und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Eine besondere Frequentierung ergibt sich vorliegend daraus, dass sich in dem o. g. Bereich der Fußgängerzone zahlreiche Geschäfte des Einzelhandels sowie Gastronomiebetriebe befinden, die gerade in der Vorweihnachtszeit verstärkt aufgesucht werden.

Ferner findet im o. g. Bereich der Knapper Straße und des Rathausplatzes mittwochs und samstags regelmäßig der Wochenmarkt statt zur Allgemeinversorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs. Abgesehen von gastronomischen Imbissangeboten vor Ort besteht für die Nutzer der Flächen des Wochenmarktes keine Pflicht zum Nachweis einer erfolgten 2G-Immunsierung (genesen oder geimpft). Somit können sich auch hier immunisierte Personen zusammen mit Nichtimmunisierten auf dem Wochenmarkt bewegen bzw. aufeinandertreffen, die auch nicht zwangsläufig die Angebote des Wochenmarktes in Anspruch nehmen, sondern nur die Verkehrsfläche nutzen, ohne dass die Einhaltung von Mindestabständen gewährleistet ist.

Auch mit der Durchführung des traditionellen Weihnachtsmarktes auf dem Lüdenscheider Sternplatz sowie der dazugehörigen Eisbahn auf dem direkt benachbarten Rathausplatz sind stärkere Anziehungspunkte für den Publikumsverkehr geschaffen, bei denen die Einhaltung von Mindestabständen nicht gesichert ist. Darüber hinaus handelt es sich bei den Veranstaltungsorten von Weihnachtsmarkt und Eisbahn um allgemein zugängliche zentrale öffentliche Fußgängerverkehrsflächen, die auch von Personen genutzt werden können, die die Angebote von Weihnachtsmarkt und Eisbahn nicht in Anspruch nehmen und daher auch die zur Nutzung der Angebote erforderliche 2G-Immunsierung nicht nachweisen müssen.

Eine räumliche Trennung der Gruppe der Immunisierten von der Gruppe der Nicht-Immunisierten ist bei den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Somit treffen auch hier wieder zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist.

Dies gilt auch für die weiteren Bereiche der Fußgängerzone, auf die sich die Anordnung erstreckt.

Bei den genannten Bereichen der Fußgängerzone muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Außenbereichen aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. In den Bereichen sind zahlreiche Ärzte, Versicherungen, Banken, Apotheken, Dienstleister, Geschäfte des täglichen Bedarfs, Parkhäuser und Behörden ansässig. Außerdem handelt es sich bei den Bereichen um die Hauptzugangsflächen zur Innenstadt und zu mehreren Bushaltestellen.

Die Wilhelmstraße ist die Haupteinkaufsstraße in Lüdenscheid. Der von der Anordnung betroffene Bereich der Fußgängerzone der Wilhelmstraße und der Altenaer Straße liegt direkt an den Zugängen des Stern-Centers, dem eine überregionale Anziehungswirkung als Einkaufszentrum mit entsprechender Nutzerfrequenz gerade in der Vorweihnachtszeit zukommt.

Vom Sternplatz aus gehen zwei Fußgängerunterführungen unter der Sauerfelder Straße zum Sauerlandcenter und zu den zentralen Bushaltestellen. Beide Unterführungen erschweren aufgrund der räumlichen Enge jegliches Ausweichen. Sowohl die Bushaltestellen, als auch die im Sauerlandcenter befindliche Behörde verursachen einen erheblichen Personenzu- und abfluss.

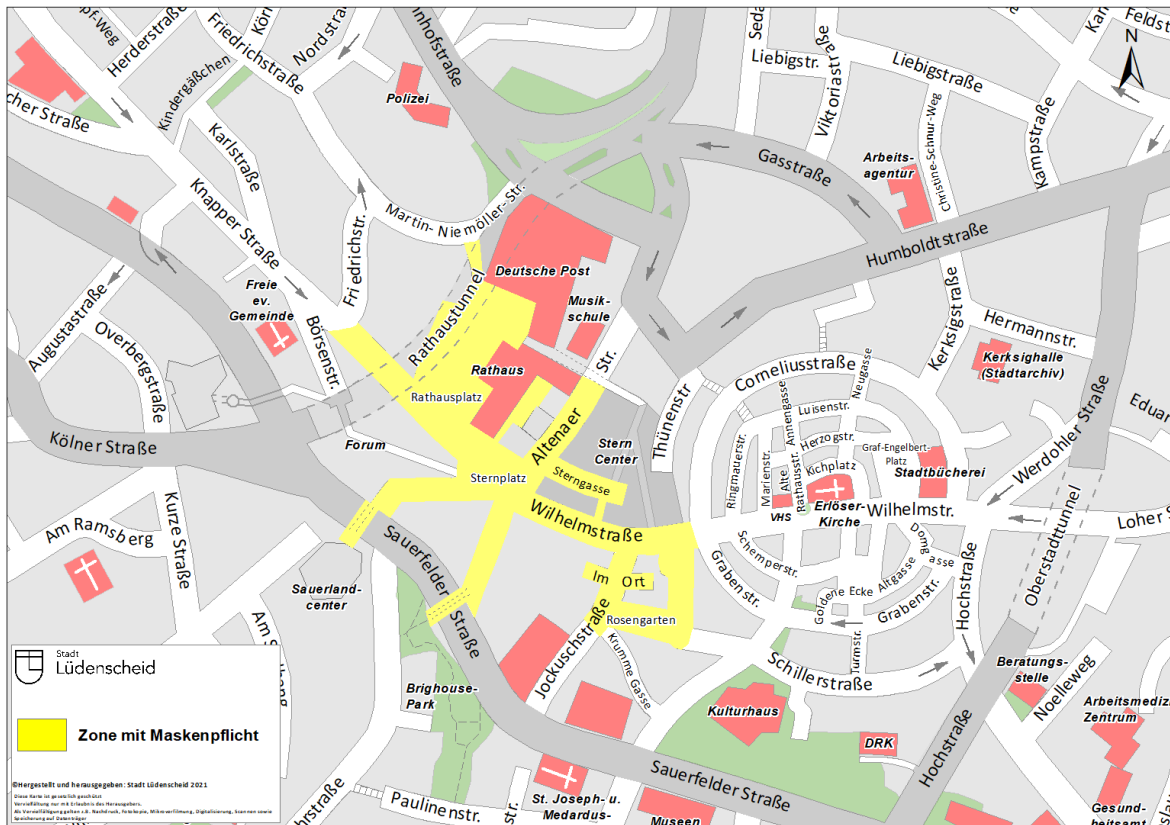
Aufgrund des Weihnachtsmarktes sind die Zuwegungen des an sich großflächigen Sternplatzes deutlich eingeschränkt. Mit der auch erwünschten Kanalisierung von Laufwegen entlang der Verkaufsstände ist die Einhaltung von Abständen nicht gesichert.

Eine ähnliche Kanalisierung bzw. Einengung ergibt sich auch mittwochs und samstags während des Wochenmarktes auf den ansonsten ebenfalls großflächigen Bereichen des Rathausplatzes und der Knapper Straße. Zwar ist einerseits festzustellen, dass diese Bereiche außerhalb der Tage des Wochenmarktes trotz dann großer Fläche nur in schmalen Laufkorridoren genutzt werden. Andererseits ist davon auszugehen, dass diese Laufkorridore aufgrund ihrer Hinführung auch zum Weihnachtsmarkt, der Eisbahn und dem vorweihnachtlichen Einzelhandelsgeschehen mit u. U. stärkeren Verweilanreizen noch stärker frequentiert werden als sonst schon, ohne dass Abstände eingehalten werden können.

Das Hochzeitsgärtchen ist eine in die o. g. Bebauung eingebettete Grünfläche mit befestigten Fußwegen und Sitzgelegenheiten. Es ist der Öffentlichkeit zugänglich und dient als Verkehrsfläche für den Besucherverkehr des Rathauses, der in der o. g. Bebauung ansässigen Dienstleister (Kiosk, Juwelier, Volksbank, DAK, Finanzbuchhaltung der Stadt Lüdenscheid, Copy-Shop, TEDI), als weiterer Zugang zum Sternplatz und der Fußgängerzone sowie als oberirdische Zuwegung zur stark frequentierten, stadtzentralen öffentlichen Tiefgarage des Rathauses und dem Parkplatz des Innenhofs der Musikschule. Aufgrund der durch die befestigten Fußwege vorgegebenen Kanalisierung von Fußgängern und der ständigen öffentlichen Nutzung unzähliger Besucher ist eine Einhaltung von Mindestabständen dort nicht gegeben.

Eine ähnliche Frequenz des Fußgängerverkehrs weist der kleinflächigere Rosengarten auf, der von vier Richtungen zwischen vorderer Jockusch- und Schillerstraße aus betretbar ist und auch als ein Einfallsbereich zur Fußgängerzone der Wilhelmstraße dient, die aufgrund der o. g. vorweihnachtlichen Anreize der Innenstadt stärker besucht wird. Ähnlich wie auf Stern- und Rathausplatz liegt trotz größerer Fläche meist eine Nutzung fester Laufkorridore vor. Ferner ist der Platz eingerahmt von Gastronomiebetrieben, einem Seniorenwohnheim und in direkter Nachbarschaft zur Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse sowie weiterer Dienstleister (Friseur, Anwaltsbüros usw.), die für eine entsprechende Nutzerfrequenz innerhalb der o. g. Laufkorridore auf der Fläche des Rosengartens sorgen, ohne dass Mindestabstände eingehalten werden können. Daher ist für diese Außenbereiche zusätzlich das Tragen einer medizinischen Maske anzuordnen.

Zur besseren Übersicht sind die betroffenen Bereiche im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO NRW kann auf die Maske verzichtet werden zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.

Die Einnahme von Speisen und Getränken muss daher zur Abwehr einer Gefahr ernsthafter medizinischer/gesundheitlicher Natur dienen (z. B. Tabletteneinnahme, akute Blutzucker-, Kreislaufbeschwerden). Ferner bedingt diese Notwendigkeit auch, dass die Speisen und Getränke zur Abwehr dieser Gefahr unverzüglich an Ort und Stelle eingenommen werden **müssen**. Es muss also eine echte Notsituation bestehen.

Für die Einnahme von Speisen und Getränken jenseits der o. g. Notwendigkeit wird daher grundsätzlich keine Rechtfertigung zur Abnahme der Maske auf den o. g. Verkehrsflächen und Bereichen begründet.

Ebenso handelt es sich beim Rauchen und ähnlichem Konsumverhalten um Alltagserscheinungen, die gerne als Rechtfertigung zum Ablegen der Maske genutzt werden. Das Rauchen, E-Dampfen oder der Shisha-Konsum kann jedoch keinen solchen Stellenwert einnehmen wie die notwendige Einnahme von Speisen und Getränken zur Gesundheitserhaltung. Es ist im Gegenteil mindestens für den Konsumenten anerkanntermaßen gesundheitsschädlich. Daher können das Rauchen, E-Dampfen oder der Shisha-Konsum auch keine Notwendigkeit zum unverzüglichen Konsum an Ort und Stelle begründen. Der Konsum bedient lediglich den Genuss- bzw. Suchtreiz. Auch dieses Verhalten stellt somit keinen rechtfertigenden anderen Grund i. S. § 3 CoronaSchVO NRW zum Ablegen der Maske dar. Diesen zweitrangigen Bedürfnissen kann auch an Orten bzw. Verkehrsflächen nachgegangen werden, die nicht von der o. g. Maskenpflicht erfasst sind.

Ferner ist lebenswirklich festzustellen, dass diese nicht notwendigen Tätigkeiten oft der Bildung von Ansammlungen reдеbedürftiger Personen dienen und sich bei entsprechender Kombination (z. B. Kaffee und Zigarette) noch weiter hinauszögern, ohne dass die Akteure durch

die vorgeschriebene Maske geschützt sind bzw. ihre Umgebung entsprechend schützen, sondern ungehinderten Aerosolausstoß auf den o. g. Verkehrsflächen verursachen, zumeist auch ohne Mindestabstand.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die o. g. Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nicht für die Wahrnehmung von gastronomischen Außenangeboten gilt, was auch als Ausnahmetatbestand gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO NRW ausdrücklich definiert ist. Zur Zeit ist die Nutzung dieser Angebote nur noch immunisierten Personen vorbehalten, weshalb an diesen Orten wahrscheinlich nicht mit einer schweren Erkrankung der dortigen Personen zu rechnen ist.

Da wie festgestellt die Mindestabstände auf den o. g. Verkehrsflächen nicht sichergestellt werden können, was zur Anordnung der Maskenpflicht führt, muss angesichts der erheblichen Wocheninzidenzwerte von Corona-Infektionen im Märkischen Kreis und im Stadtgebiet Lüdenscheid erst recht die Missachtung der Maskenpflicht zur Durchführung o. g. nicht gerechtfertigter Tätigkeiten ausdrücklich untersagt werden, um auch hier der unabweisbar bestehenden, sich nunmehr wieder erhöhten Infektionsgefahr vorzubeugen und einen Lückenschluss in der Anordnung der Maskenpflicht zu erreichen bzw. klarzustellen.

Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit:

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen. Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in der Anordnung definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h., die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer schwerwiegenden Ansteckung mit dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen mit ungewissem Immunisierungsstatus erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Die hier betroffenen Innenstadtbereiche sind zentrale Bereiche und die Hauptzuwegung zur Innenstadt in Lüdenscheid. Diese Orte stellen innerstädtische Kernbereiche mit der höchsten Frequentierung dar aufgrund des dortigen fußgängerzonentypischen Aufkommens des Einzelhandels und weiteren Dienstleistern sowie den o. g. Veranstaltungen des Weihnachtsmarktes, der Eisbahn und des Wochenmarktes. Somit sind hier auch eher Abstandsunterschreitungen von Mitgliedern unterschiedlichster Haushalte mit ungewissem Immunisierungsstatus zu befürchten als an anderen Stellen.

Auch mit den geltenden Tageszeiten der Anordnung von 08.00 bis 23.00 Uhr wird dem morgendlichen Beginn intensiverer Fußgängeraktivitäten durch Arbeitsbeginn, Geschäftsöffnungen sowie den abendlichen Schließungszeiten des Weihnachtsmarktes und der Eisbahn im o. g. Bereich Rechnung getragen. Ebenso wird sich an der Befristung der Geltung an der CoronaSchVO NRW orientiert.

Die Maßnahme der Anordnung des Tragens medizinischer Masken stellt auch die mildeste Maßnahme dar. Bereits aus der Vorschrift des § 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG wird die Maßnahme der Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Gesichtsmaske als mildere Maßnahme deutlich im Gegensatz zur Anordnung des Tragens einer höherwertigen Atemschutzmaske nach dem Standard FFP 2 oder höher. Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen räumt den örtlichen Ordnungsbehörden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW nur die Möglichkeit

der selbstständigen Anordnung des Tragens medizinischer Masken per Allgemeinverfügung ein. Es wird im Sinne dieser Vorschrift auch nur ein konkreter räumlich nah zusammengehöriger Bereich der Lüdenscheider Fußgängerzone erfasst, der ohne großen Zeitverlust wieder in Bereiche verlassen werden kann, an denen eine Maskenpflicht nicht gilt. Noch mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Etwaige Maßnahmen zur homogenen Steuerung von Fußgängerströmen sind nicht umsetzbar und würden als Einschränkung der Bewegungsfreiheit u. U. einen stärkeren Eingriff darstellen als die nun angeordnete Maskenpflicht.

Angesichts der unabwiesbaren erneuten Infektionsgefahr gerade im Märkischen Kreis und auch in der Stadt Lüdenscheid ist auch eine weitere Duldung der nicht notwendigen Einnahme von Speisen, Getränken und o. g. Suchtmitteln in den o. g. Bereichen nicht hinnehmbar. Die Anordnung des Verzichts während der Maskenpflicht ist nur auf den o. g. eingegrenzten Bereich beschränkt, der zu Fuß binnen Minuten in Richtung benachbarter Verkehrsbereiche bzw. Orte verlassen werden kann, die dem Verbot nicht unterliegen. Sofern eine Immunisierung besteht, können auch die o. g. gastronomischen Bereiche genutzt werden.

Die Anordnungen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist. Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG bzw. eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Lüdenscheid die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Zu II.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

Zu III.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 21.12.2021 außer Kraft.

Zu IV.

Verstöße gegen die in I. getroffene Anordnung können gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65 a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 26.11.2021

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.